

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1070 Wien

Wien, am 19.10.2018
GZ: 485/18

BMASGK-21119/0004-II/A/1/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Primärversorgungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Dienstgeberabgabengesetz, das Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung privater Krankenanstalten geändert werden und ein Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz erlassen wird (Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG);

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Überführung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in eine Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates und ein Bundesgesetz über die Versorgung der Notare und Notarinnen sowie ihrer Hinterbliebenen erlassen werden, das Notarversicherungsgesetz 1972 aufgehoben wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Notarversicherungs-Überleitungsgesetz – NV-ÜG);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 14. September 2018, bei der Österreichischen Notariatskammer am 17. September 2018 eingelangt, hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz den Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Überführung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in eine Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates und ein

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Bundesgesetz über die Versorgung der Notare und Notarinnen sowie ihrer Hinterbliebenen erlassen werden, das Notarversicherungsgesetz 1972 aufgehoben wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Notarversicherungs-Überleitungsgesetz – NV-ÜG), übermittelt und ersucht, dazu bis 19. Oktober 2018 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer unterstützt vollinhaltlich die Stellungnahme der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates (VAN) und schließt sich dieser an.

In diesem Sinne wird nochmals Folgendes betont:

Die VAN existiert in der heutigen Form im Wesentlichen seit 1926 und erfüllt seither ihre Aufgaben insbesondere der Alterssicherung eigenständig und ohne jegliche Bundesmittel.

Die VAN war die erste gesetzliche Pensionsversicherung der selbstständig Erwerbstätigen in Österreich und ist damit Vorreiterin auf diesem Gebiet.

Der Ministerrat hat am 23. Mai 2018 unter dem Titel „Sozialversicherungsorganisation der Zukunft“ beschlossen, dass die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in eine eigenständige berufsständische Versorgungseinrichtung übergeführt wird.

Wie den Erläuterungen zum nunmehr vorliegenden Entwurf zu entnehmen ist, ergibt sich aus dem Wortlaut des Ministerratsvortrages eine größtmögliche Kontinuität der systemprägenden Elemente der Notarversicherung. Überführung bedeutet demnach, dass anstelle des Sozialversicherungsträgers, der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates, eine andere institutionelle Grundlage, nämlich eine berufsständische Versorgungseinrichtung der Notare und Notarinnen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden soll.

Zur Umsetzung des oa Ministerratsvortrages sind folgende Punkte besonders wesentlich:

- Die künftige Versorgungsanstalt bleibt – wie bisher die VAN – eine eigenständige Körperschaft öffentlichen Rechts.
- Das Beitrags- und das Leistungsrecht bleiben inhaltlich im Wesentlichen unverändert, sodass es für die Standesangehörigen (Notarinnen/Notare, Notariatskandidat/innen, Anspruchsberechtigte und Leistungsbezieher/innen) durch das In-Kraft-Treten des Notarversorgungsgesetzes zu keinen Verschlechterungen kommt.
- Die staatliche Aufsicht bleibt weiterhin beim BMASGK.

Weiters sollen die Versorgungsanstalt und deren Versorgungsberechtigte durch In-Kraft-Treten des Notarversorgungsgesetzes steuerrechtlich nicht schlechter gestellt sein, als die VAN und deren Versicherte.

Im Zusammenhang mit der sachlichen Abgabefreiheit wird aus Gründen der Rechtssicherheit, ähnlich wie zB im Bundesgesetz, mit dem der Artikel 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001 betreffend die steuerlichen Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der „Körperschaften öffentlichen Rechts“ geändert wurde (siehe BGBl. I, 5/2013), nachstehende Ergänzung in Art. 1, § 1 angeregt:

„(3) Die durch den nach Abs. 2 erfolgten Übergang aller Rechte und Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates auf die Versorgungsanstalt unmittelbar veranlassten (anfallenden) Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte sind von der Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.“

Betreffend die Verpflichtung zur Leistung von Umsatzsteuer durch die Versorgungsanstalt wird zur Klarstellung folgende Ergänzung in Art. 1, § 1 angeregt:

„(4) Der nach Abs. 2 erfolgte Übergang aller Rechte und Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates auf die Versorgungsanstalt gilt nicht als steuerbarer Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994; die übernehmende Versorgungsanstalt tritt für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein und es gelten für Zwecke der Umsatzsteuer die Rechtsverhältnisse für diese Tätigkeit als Unternehmer weiter.“

Weiters wird angeregt, die Übergangsbestimmungen zu überarbeiten, um damit möglichst klar zum Ausdruck zu bringen, ob bzw. inwieweit die Vorschriften des NVG – insbesondere Rechte, Anwartschaften und Pflichten der Versicherten, Angehörigen, Hinterbliebenen und Zahlungsempfänger/innen betreffend – über den 31. Dezember 2019 hinaus Geltung besitzen bzw. fortwirken. In diesem Zusammenhang wird angeregt, diesbezügliche Regelungen nicht in Art. 2 (§ 107 Notarversorgungsgesetz), sondern in Art. 1 (Bundesgesetz zur Überführung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in eine Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates) zu treffen.

Überdies wird im Hinblick auf das historisch gewachsene Verständnis der im Entwurf verwendeten Rechtsbegriffe, empfohlen neben dem Begriff der „Versorgung“ (als Überbegriff bzw. bezüglich der Leistungsansprüche und der Bezieher/innen von Leistungen) den Begriff „Vorsorge“ betreffend die aktiven Standesmitglieder und deren Beitragsleistungen einzuführen.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Einführung des Notarversorgungsgesetzes auch weitere gesetzliche Anpassungen (in Bundes- und Landesgesetzen) erfordert, die über die im NV-ÜG bereits vorgesehenen Anpassungen hinausgehen, die jedoch zT in die Zuständigkeit anderer Bundesministerien fallen.

Nachstehend sind ohne den Anspruch auf Vollständigkeit einige der anzupassenden bundesgesetzlichen Bestimmungen angeführt:

Anschlussstellen NVG - Bundesrecht	
ASGG	§§ 12, 65, 82, 99
BMSVG	§§ 62, 64, 73
BezügeG	§ 23
BPGG	§ 3
Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages	§ 11
Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018	§ 2 Abs. 6
Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur elektronischen Übermittlung von Daten für Zwecke der Bemessung der Beiträge zur Pensionsversicherung der Notare und Notariatskandidaten	Gesamte VO
EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz	§§ 1, 2, 4, 6, 7, 9, 12, 13
Gerichtsorganisationsgesetz	§ 89c
GSBG	§ 2
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz	§ 11
NO	§§ 6, 125a, 140a
Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz	§§ 1, 2, 8a
Transparenzdatenbankgesetz 2012	§ 6

Bei Berücksichtigung vor allem der eingangs als besonders wesentlich angeführten Punkte wird kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf erhoben.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)